

Bebauungsplan Nr. 93 "Knollenwiese" der Stadt Emsdetten Teil II = Text

I. Rechtsgrundlagen:

1. Die einschlägigen Bestimmungen des BBauG in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256, 3617); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBI. I S. 265) und des BauGB in d.F.d. Bekanntmachung vom 18. Dezember 1986 (BGBI I. S. 265).
2. § 81 der BauONW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GVNW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVNW S. 803).
3. Die einschlägigen Bestimmungen der BauNVO in der Neufassung vom 15. September 1977 (BGBI. I S. 1763); zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2665).
4. § 44 und 28 der GONW in der Neufassung vom 13. August 1984 (GVNW S. 475), geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GVNW s. 342).
Sämtliche Rechtsgrundlagen gelten in der z. Zt. gültigen Fassung.

II. Neben den in Teil I = Plan getroffenen Festsetzungen gelten folgende Vorschriften:

1. Schallschutzmaßnahmen

1.1 Festsetzung von Schallschutzfenster für lärmempfindliche Räume

1.1.1 Bei den Gebäuden, die innerhalb eines Abstandes bis zu 100 m zur Bundesbahnstrecke Hamm-Emden vorhanden sind bzw. noch errichtet werden, sind die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entsprechend nachstehender Vorschriften mit Schallschutzfenstern zu versehen.

1.1.1.1 In einem Abstand bis zu 40 m sind für die zur DB-Strecke orientierten Fenster die Schallschutzklasse 6 vorgeschrieben.

Für die restlichen Gebäudeseiten gilt die Schallschutzklasse 5.

1.1.1.2 In einem Abstand ab 40 m bis 100 m ist für alle Gebäudeseiten die Schallschutzklasse 3 vorgeschrieben.

1.1.1.3 Werden bei bestehenden Gebäuden Fenster renoviert oder erneuert, ist entsprechend zu verfahren.

1.2 Bedingungen für die Grundrißgestaltung

1.2.1 Bei Gebäuden, deren Grundstücke unmittelbar an die Bundesbahnstrecke Hamm-Emden angrenzen, sind die Grundrisse so zu gestalten, daß Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen keine für die Belüftung notwendigen Fenster erhalten, die zu der genannten lärmemittierenden Anlage orientiert sind.

1.3 Die vorstehenden Vorschriften gelten sowohl bei Neubauten als auch bei An- und Umbauten und sind gestützt auf das Gutachten Nr. 8542.79.010 vom 17.04.1979.

2. Nutzung

Auf der mit Nutzungsbeschränkungen festgesetzten Fläche ist eine Bebauung entsprechend der Aussage im Bebauungsplan Teil I nur zulässig, wenn deren Umbedenklichkeit bezüglich möglicher Altlasten nachgewiesen ist.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes - Text - wurde
gemäß § 2 BBauG vom Rat der Stadt Emsdetten am 10.03.86
beschlossen.

Emsdetten, den 05.05.88

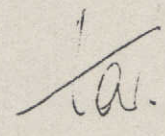
gez.: Meyer zu Alteschildesche
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Text - mit Begründung hat gemäß
§ 2 a (6) BBauG in der Zeit vom 13.04.87
bis 13.05.87 einschließlich, im Entwurf
öffentlich ausgelegen.

Emsdetten, den 05.05.88

Der Stadtdirektor
Planungsabteilung
In Vertretung:

L.S.



gez.: Buschmeyer.....
(Buschmeyer)
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan - Text - wurde vom Rat der Stadt
Emsdetten am 18.01.88 gemäß § 10 BBauG
als Satzung beschlossen.

Emsdetten, den 05.05.88

gez.: Meyer zu Alteschildesche /	gez.: Tubbesing	gez.: Kösters.
Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 29.07.1988 Az.: 35.2.1-5204-
wird die Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 (3) BauGB nicht geltend
gemacht.

mit Ausnahme der Doppelfestsetzung:
Erhaltungsgebot für Bäume innerhalb
der überbaubaren Grundstücksfläche
des Flurstücks 378

Münster, den 29.07.1988
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

gez.: Fehmer
.....
Oberregierungsbaurat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und öffentliche Auslegung dieses Bebauungs-
planes -Text- wurde gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht am 11.11.1988
Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Durch Beschluß vom 11.10.88 ist die Gemeinde der o.g. Beanstandung
nachgekommen.

Emsdetten, den 17.11.1988

gez.: Meyer zu Altenschildesche
.....
Bürgermeister